

VOM KIRCHENBUCH ZUM PERSONENSTANDBUCH

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbücher und der Personenstandserfassung in Österreich und speziell im Bundesland Tirol

Wilfried Beimrohr

Aus: Wilfried Beimrohr: *Die Matriken (Personenstandsbücher) der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg (Tiroler Geschichtsquellen 17), Innsbruck 1987, S. 5–34.*

Die Terminologie ist einigermaßen verwirrend: Kirchen- oder Pfarrbücher, Kirchen- oder Pfarrregister, Kirchen- oder Pfarrmatriken, Kirchen- oder Pfarrmatrikeln, Kanonische Bücher. So vielfältig die Bezeichnungen, so schwer ist auch die Abgrenzung, was darunter zu verstehen ist: Unter Kirchenbücher oder Kirchenmatriken – wir wollen diese landläufigen und am wenigsten missverständlichen Begriffe beibehalten – fallen die Aufzeichnungen einer Kirche, in denen die Taufen (später auch die Geburten), Eheschließungen und Sterbefälle ihrer Mitglieder innerhalb eines bestimmten Sprengels festgehalten werden. Der Zweck, Taufen bzw. Geburten, Trauungen und Sterbefälle zu beurkunden, kommt erst unter staatlichen Einfluss im Laufe der Neuzeit hinzu. Neben die Taufbücher, Trauungsbücher und Sterbe- oder Totenbücher treten noch Verzeichnisse der Gefirmten (Firmungsbücher), der Erstkommunikanten wie auch die Familien- oder Seelenbücher, die in der kirchlichen Fachsprache als *libri de statu animarum* bezeichnet werden.

Vor den staatlichen Eingriffen haben diese Kirchenbücher ausschließlich eine kirchlich-sakramentale Grundlage und Zielsetzung. Durch sie soll dokumentiert werden, dass einer bestimmten Person das Sakrament der Taufe, Ehe, Firmung, Buße und Eucharistie gespendet worden und dass sie christlich gestorben ist oder – genauer gesagt – ein kirchliches Begräbnis bekommen hat.

Die kirchlichen Vorschriften

Vorschriften für derartige kirchliche Verzeichnisse lassen sich bis in frühchristliche Zeiten zurückverfolgen, Kirchenbücher selbst sind seit dem späten Mittelalter erhalten.¹ Den entscheidenden Anstoß, dass sich innerhalb der katholischen Kirche Kirchenmatriken einbürgerten, gab das Konzil von Trient.

In seiner 24. Sitzung im Jahre 1563 wurden – im Zusammenhang mit der kirchlichen Ehereform und den Ehehindernissen – die Seelsorger angewiesen, sich vor der Spende der Taufe bei den Angehörigen des Täuflings nach den von ihnen gewählten Paten zu erkundigen und ihre Namen in das Kirchenbuch einzutragen: "Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat."²

Das Konzil setzte somit die Existenz eines Taufbuches gleichsam voraus. In derselben Sitzung schrieb die Kirchenversammlung dem Seelsorger ein Trauungsbuch vor, in das die Namen der Brautleute und der Zeugen, weiters Tag und Ort des geschlossenen Ehevertrages zu verzeichnen waren: "Habeat

¹ Religion in Geschichte und Gegenwart:., Bd. 3, Tübingen 1959, Artikel Kirchenbücher von W. Lampe; Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 7, Freiburg 1962, Artikel Matrikel von H. Börsting

² Sacrosanctum oecumenicum concilium Tridentinum, hsg. von Johann Gallemart, Trient 1762, S. 204

parochus librum, in quo conjugum, et testium nomina, diligenter apud se custodiat."³ Wie im Einzelnen diese Tauf- und Trauungsbücher zu führen wären, ließ das Konzil offen.

Nach dem Tridentinum setzten sich in den Kirchenprovinzen Synoden und Bischöfe für die Kirchenbücher ein. Die Provinzialsynode von Salzburg legte sich 1569 auf drei Arten von Verzeichnissen fest, die die Pfarrer zu führen verpflichtet wurden – *libri de statu animarum*, Sterbebücher und Geburtsbücher: "Primum quidem, in quo omnes totius parochiae utriusque sexus homines nominibus propriis et cognominibus, senes et juvenes, magnos et parvos, una cum cuiuslibet aetate ac conditione inscribat; in secundo annotabit eos, qui vel ex hac mortali vita ad aeternam vel ex sua parochia in aliam commigraverunt; in tertio parochianorum suorum natos infantes utriusque sexus et seperatim alienigenas in suam parochiam habitatum venientes consignabit." Hier ist, das sei nochmals vermerkt, von Geburts- und nicht von Taufregistern die Rede.⁴ Es mutet erstaunlich modern an, was die Provinzialsynode alles forderte: ein Gesamtverzeichnis der in der Pfarre ansässigen Gläubigen (ein *liber de statu animarum* also), ein Sterbebuch, in dem auch die Abwanderer geführt wurden, und ein Geburtsbuch, das nebenbei die Zuwanderer festhielt. Auf dieser Kirchenversammlung wurde auch die Herausgabe eines *Manuale parochorum* beschlossen, das – 1577 veröffentlicht – Tauf-, Firmungs- und Ehebücher vorsah.

In der Diözese Brixen blieb man ebenfalls nicht untätig. Zwischen 1570 und etwa 1594 machten die bischöflichen Visitatoren die Landgeistlichkeit mit den erwähnten Verordnungen des Trienter Konzils vertraut und schärfte den Klerikern ein, die selbständig eine Seelsorge führten, für diese ein großes Kirchenbuch anzulegen. Dort sollten in der ersten Abteilung die getauften Kinder und ihre Paten, in der zweiten die Eheverträge und ihre Zeugen und in der dritten die Verstorbenen aufgezeichnet werden.⁵

Trotzdem sah sich im Jahre 1603 eine Synode in der Diözese Brixen genötigt, unter strenger Strafandrohung zu bestimmen, dass binnen zweier Monate jeder Pfarrer oder Kurat Tauf- und Trauungsbücher anlege: "Omnes praeterea parochi et curati sub poenis grauibus pro arbitrio nostro infligendis, intra duos menses post huius decreti publicationem, duos sequentes libros sumptibus ecclesiae compingi vel emi curabunt, qui deinde penes illam ecclesiam semper maneat. Primus est, in quo baptizatorum nomina in hunc, qui sequitur, modum describantur. (Es folgen die Schemata: ehelich geborenes, unehelich geborenes Kind, bedingungsweise Wiederholung der Taufe, Supplierung der Zeremonien.) In alterum librum referenda sunt nomina, qui matrimonia legitime contraxerint. (Es folgt wiederum das Schema)."⁶ Da es immer noch Seelsorger gab, die sich nicht durchringen konnten, die vorgeschriebenen Kirchenbücher einzuführen, oder die Eintragungen auf einzelnen ("fliegenden") Blättern vornahmen, kontrollierten die bischöflichen Visitatoren immer wieder die Kirchenmatriken und gaben ihre Beanstandungen zu Protokoll.⁷

Auf gesamtkirchlicher Ebene schrieb dann das *Rituale Romanum* 1614 fünf Register vor: Wie gehabt, das Tauf- und das Trauungsbuch; neu hinzu traten der *liber de statu animarum*, das Sterbe- oder Totenbuch und das Firmungsbuch. Die Seelsorger wurden angehalten, neben dem Vornamen auch den Familiennamen zu verzeichnen. Da das Trienter Konzil die Form der Eintragung offen gelassen hatte, schrieb das *Rituale Romanum* für jedes Buch ein noch heute gültiges Formular vor. Dieses ging weit über das damals gebräuchliche hinaus, sah aber einen recht umfangreichen Text vor, der sich nicht in Kolumnen unterteilen ließ, so dass sich das Formular in der Praxis nicht durchsetzen konnte.⁸ "Hätte

³ Ebendort, S. 192

⁴ Zitiert nach Heinrich Börsting, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart. Freiburg 1959, S. 106, Anm. 11

⁵ Joseph Schletterer, Über die Führung der Pfarrbücher oder der Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotokolle und ihre Beweiskraft, Innsbruck 1824, S. 8

⁶ Johannes Baur, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum (= Schlern-Schriften 42), Innsbruck 1938, S. 85, Anm. 88

⁷ Einige Beispiele finden sich in: G. Tinkhauser-L. Rapp, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen, Bd. 4, Brixen 1889, S. 130, 153, 187, 492 und 556

⁸ Börsting, Geschichte der Matrikeln, S. 100

man die Formulare des Rituals verwendet [...], so wäre der Quellenwert der Kirchenbücher erheblich größer. Dann würden sie die Namen der amtierenden Geistlichen enthalten, im Taufbuch Tag und Stunde der Geburten, Beruf und Stand der Eltern, im Firmungsbuch die Eltern der Firmlinge, im Kopulationsbuch die Eltern der Brautleute und vor allem den Geburtsort der aus anderen Pfarren stammenden Eheleute, im Totenbuch Todestag, Alter und Eltern der Verstorbenen, alles für die Forschung wichtige Angaben."⁹ Später befasste sich Rom selten mit den Kirchenmatriken. In der Enzyklika "Satis vobis" vom Jahre 1741 griff Papst Benedikt XIV. die einschlägigen Bestimmungen des Trienter Konzils nochmals auf, nach seiner Konstitution "Firmandis" vom Jahre 1744 waren Tauf-, Firmungs-, Trauungs- und Familienbücher anlässlich der bischöflichen Visitation zu überprüfen.¹⁰

Im *Codex Iuris Canonici* betrifft der Kanon 470 die Kirchenbuchführung.

Staatliche Eingriffe in das kirchliche Matrikenwesen

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben die Kirchenbücher im habsburgischen Herrschaftsbereich eine reine Angelegenheit der katholischen Kirche. Von kirchlichen Organen angeordnet, geführt und überwacht beschränkten sich die kirchlichen Matriken auf kirchliche Handlungen (Taufe, Firmung, Eheschließung, kirchliches Begräbnis) oder gaben mit den *libri de statu animarum* einen Überblick der Gläubigen in einem Seelsorgesprengel.

Im modernen Verwaltungsstaat, der im 18. Jahrhundert heraufdämmerte, wurden aus verwaltungstechnischen, volkswirtschaftlichen und militärischen Gründen bestimmte Merkmale des Personenstandes rechtserheblich. Der Staat wollte die einzelne Person sicher identifizieren und als statistische Größe erfassen können. Fragen nach Namen (Vor- und Zuname), religiösem Bekenntnis, Geschlecht, Geburtsort, Geburtszeit, Abstammung, Verwandtschaft, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit mussten nun geklärt und eindeutig beantwortet werden. Die Rechtsordnung des Staates strebte daher eine erweiterte und vor allem sorgfältige Personenstandsführung an, wie sie bisher nicht immer gewährleistet war.

Dazu bediente sich der Staat in den habsburgischen Ländern der katholischen Kirche, die bereits ein enges Netz matrikenführender Seelsorgestationen geknüpft hatte. Die katholische Kirche (und später auch andere staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften) führte weiterhin die Kirchenbücher oder Standesregister (wie sie staatlicherseits gerne genannt wurden), musste sich aber vom Staat vorschreiben lassen, wie sie diese zu führen habe. Diese Arbeitsteilung zwischen Kirche und Staat überlebte in Österreich den Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und wurde erst unter dem Nationalsozialismus beseitigt. Ähnlich wird noch heute in einigen Staaten verfahren, etwa in England, wo die Register der anglikanischen Hochkirche staatlich anerkannt sind, und in Skandinavien, wo die lutherischen Staatskirchen mit der amtlichen Führung der Kirchenbücher als Personenstandsregister beauftragt sind.

Mit dem Eingreifen des Staates wurden die Kirchenbücher (und Auszüge daraus) zu öffentlichen Urkunden, die verlässlichen Aufschluss über Geburt, Trauung und Tod, sowie die darauf sich beziehenden Daten geben sollten.

Unter Maria-Theresia wurden die Kirchenbücher der katholischen Kirche erstmals Gegenstand staatlicher Gesetzgebung: 1770 wurde eine Vorschrift hinsichtlich der Eintragung der Namen der Väter unehelicher Kinder und der entsprechenden Meldungen dekretiert.¹¹

⁹ Ebendort, S. 102 f.

¹⁰ Ebendort, S. 103

¹¹ Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, Bd. 6, S. 258

Den entscheidenden Schritt setzte Kaiser Joseph II. mit dem Patent vom 20. Februar 1784.¹² Mit diesem Gesetz wurde die katholische Kirche vom Staat beauftragt, die Kirchenbücher nach vorgegebenen Normen als staatliche Personenstandsbücher zu führen. Vorneweg erklärt das Gesetz seinen Zweck so: "Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde haben Seine Majestät geglaubt, dem Wohle ihrer Unterthanen die Sorgfalt schuldig zu sein, diesen Registern, deren Gestalt bis izt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machen, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart."

Jeder Seelsorger wurde durch das Patent verpflichtet, für seinen Sprengel drei gesonderte Bücher zu führen: Geburtenbuch, Trauungsbuch und Sterbebuch. Für jedes dieser Bücher waren eigene Formulare vorgesehen mit ganz bestimmten Rubriken. In den Geburtenbüchern waren anzugeben: Tag, Monat und Jahr der Geburt, die Hausnummer, der Taufname (Vorname) des Kindes, sein Geschlecht, die eheliche oder uneheliche Geburt; der Tauf- und Zuname (Vor- und Familienname) der Eltern, ihr Religionsbekenntnis; Tauf-, Zuname und Stand (Beruf) der Paten. Bei unehelichen Kindern durfte der Name des Vaters nur dann beigesetzt werden, wenn sich dieser selbst dazu bekannte. Die Paten mussten (gleich den Zeugen im Trauungsbuch) eigenhändig unterschreiben oder durch Dritte ihren Namen schreiben lassen und dies durch ein beigesetztes Zeichen bestätigen. Das Trauungsbuch sah folgende Rubriken vor: Tag, Monat und Jahr der Trauung, die Hausnummer, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religionszugehörigkeit, Alter, ob unverheiratet oder Witwer; Tauf- und Zunamen der Braut, Religion, Alter, ob ledig oder verwitwet; Tauf- und Zuname der Zeugen oder Beistände und deren Stand. Im Sterbebuch war zu verzeichnen: Tag, Monat und Jahr des Todes, Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und Alter des Verstorbenen. In Orten, wo zumindest ein geprüfter Wundarzt vorhanden war, musste die siebente Rubrik, Krankheit oder Todesart, ausgefüllt werden. Die Bischöfe wurden verpflichtet, anlässlich ihrer Visitationen die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher sich vorlegen zu lassen. Den Kreisämtern oblag es, von Zeit zu Zeit die Matriken zu überprüfen. Am Ende jedes Kalenderjahres musste der Seelsorger eine Übersicht der Eintragungen aus allen drei Büchern zusammenstellen und an den Konskriptionsbezirk und an das Kreisamt übersenden.

Das Hofdekret vom 15. September 1786 ordnete an, dass für Zivilkrankenanstalten, Gebärd- und Findelhäuser, selbst wenn ein eigener Hausgeistlicher bestellt ist, derjenige Pfarrer die Matriken zu führen habe, in dessen Sprengel diese Anstalten liegen.¹³

Mit Hofdekret vom 15. Jänner 1787 wurde erläutert: "Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände."¹⁴

Formulare für die auszustellenden Tauf-, Trauungs- und Totenscheine wurden mit dem Hofdekret vom 30. April 1789 vorgeschrieben.¹⁵ Diese Tauf- und Geburtsscheine lösten die in Tirol von den Gerichten ausgestellten Sippsal- oder Geburtsbriefe als Dokumente ab.¹⁶

¹² Handbuch der unter Kaiser Joseph des II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze (= Josephinische Gesetzessammlung), Bd. 6, S. 574

¹³ Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Bd. 2, Wien ⁵1896, S. 1115

¹⁴ Josephinische Gesetzessammlung, Bd. 14, S. 678

¹⁵ Ebendort, Bd. 27, S. 765 ff.

¹⁶ Otto Stolz, Die alten Sippsal- oder Geburtsbriefe in Tirol, in: Tiroler Heimatblätter 18 (1940), S. 148-151

Mit Hofkanzleidekret vom 27. Juni 1835 wurde angeordnet, von den Tauf- und Trauungsbüchern seien Abschriften anzufertigen und an die Ordinariate zu übersenden. Das Hofkanzleidekret vom 19. Februar 1836 dehnte diese Bestimmung auf die Sterbebücher aus.¹⁷

Die nichtkatholischen Matriken

Vorerst führte in der Habsburger Monarchie nur die katholische Kirche Matriken, die öffentliche Glaubwürdigkeit beanspruchen durften. Wie sah es bei den anderen Religionsgemeinschaften – sofern sie für das fast ausschließlich katholische Land Tirol überhaupt von Bedeutung waren – mit der Matrikenführung aus? Wenden wir uns vorerst den Protestanten zu. Das berühmte Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 räumte den Protestanten die freie Religionsausübung ein. Das Hofdekret vom 22. Februar 1782 gestattete den Nichtkatholiken die Matrikenführung gleichsam zum privaten Gebrauch.¹⁸ Ihre Personenstandsfälle waren aber dem zuständigen katholischen Pfarrer zu melden, der sie in seine Matriken einzutragen hatte. Das Hofdekret vom 19. Juli 1784 hielt u. a. fest: "Haben die Pastoren ihre Trauungs-, Tauf- und Sterbematrikel oder Ausweise, welche sie der bestehenden Ordnung gemäß an die katholischen Pfarrer einsenden müssen, nach dem gesetzmäßigen Formulare zu verfassen."¹⁹ Hingegen verpflichtet das Hofkanzleidekret vom 26. November 1829 den nichtkatholischen ("akatholischen") Seelsorger, für seinen Sprengel die Kirchenmatriken zu führen. Eine Abschrift war dem zuständigen katholischen Pfarrer zu übersenden, der sie seinen Matriken beizulegen hatte.²⁰ Ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849 ordnete an: Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher der Evangelischen der Augsburgischen oder der Helvetischen Konfession sind gleich wie die katholischen Matriken zu führen. Ihnen erwächst dieselbe Rechtswirksamkeit, d. h. sie erhalten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.²¹ Ähnliches führte der § 29 der Verfassung der evangelischen Kirche vom 9. Dezember 1891 aus.²²

Die Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher kam unter anderem der griechisch-orientalischen Kirche (1786), der armenisch-orientalischen Kirche, der altkatholischen Kirche (1877) und der evangelischen Brüderkirche oder Herrnhuter Brüderkirche (1882) zu.²³

Den Israeliten hatte schon das kaiserliche Patent vom 20. Februar 1784 im § 6 Matriken vorgeschrieben, die der ortsansässige Rabbiner zu führen hatte. Durch das Gesetz vom 10. Juli 1868 war die öffentliche Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten gewährleistet.²⁴

Ziviltrauungen waren seit dem Jahre 1868 möglich. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 gestattete den Brautleuten aller Konfessionen unter bestimmten Umständen die Eheschließung ("Notzivilehen") vor einer weltlichen Behörde.²⁵ Besonders wichtig wurde das Gesetz vom 9. April 1870, das die Eheschließung und die Matrikenführung für alle jene Personen regelte, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten. Deren Ehen waren vor den Bezirkshauptmannschaften

¹⁷ Provinzial- oder Hofgesetzessammlung, Bd. 63, S. 241, und Bd. 64, S. 395

¹⁸ Josephinische Gesetzessammlung, Bd. 2, S. 468; Mayrhofer, S. 1112, Anm. 2

¹⁹ Josephinische Gesetzessammlung, Bd. 6, S. 583 f.

²⁰ Provinzialgesetzessammlung, Bd. 57, S. 733

²¹ RGBl. Nr. 107/1849

²² RGBl. Nr. 4/1892

²³ Mayrhofer, S. 1117, 1118 und 1121

²⁴ RGBl. Nr. 12/1869

²⁵ RGBl. Nr. 47/1868

bzw. den Gemeindebehörden (bei Gemeinden mit eigenem Statut) zu schließen. Die genannten Behörden hatten für diesen Personenkreis die Geburts-, Ehe- und Sterberegister zu führen.²⁶

Für die Mitglieder des Kaiserhauses²⁷ und für die Angehörigen der k. u. k. Armee bzw. des österreichischen Bundesheeres (von 1923 bis 1938) wurden eigene Matrikenbücher geführt.²⁸ Die Aufbewahrung und Fortführung der vor dem 1. August 1938 (1. Jänner 1939) geführten Militärmatriken (Heeresmatriken) obliegt heute dem Österreichischen Staatsarchiv.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen waren es die staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welche die Kirchenbücher, Standesregister oder – wie man heute sagen würde – Personenstandsbücher führten. Matrikenangelegenheiten fielen in die Kompetenz der politischen Behörden: Bezirksverwaltungsbehörden, Statthaltereien, Ministerium des Innern.²⁹

In Österreich gelten aufgrund der aufgezeigten Entwicklung heute als Altmatrikenführer:³⁰

- a) die konfessionellen Organe der folgenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften:
 - der römisch-katholischen Kirche,
 - der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich,
 - der altkatholischen Kirche Österreichs,
 - der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde "Zur heiligen Dreifaltigkeit",
 - der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde "Zum heiligen Georg",
 - der rumänisch-griechisch-orientalischen Kirchengemeinde "Zur heiligen Auferstehung",
 - der serbisch-griechisch-orientalischen Kirchengemeinde "Zum heiligen Sava",
 - der israelitischen Kultusgemeinden, über die von ihnen vor dem 1. Jänner 1939 (im Bundesland Burgenland vor dem 1. Oktober 1895) im staatlichen Auftrag beurkundeten Geburten und Sterbefälle und über die von ihnen vor dem 1. August 1938 (in Bundesland Burgenland vor dem 1. Oktober 1895) im staatlichen Auftrag beurkundeten Eheschließungen;
- b) die Bezirksverwaltungsbehörden über die von ihnen vor dem 1. Jänner 1939 beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle;
- c) die Standesbeamten des Bundeslandes Burgenland über die vom 1. Oktober 1895 bis 31. Dezember 1938 von dem staatlichen Matrikenführern beurkundeten Personenstandsfälle;
- d) das Österreichische Staatsarchiv über die für die aktiven Militärpersonen der österreichisch-ungarischen Armee und der österreichischen Brigaden von 1923 bis 1938 (Bundesheer der Ersten Republik) von den Militärseelsorgern geführten Militärmatriken

Staatliche Standesämter und Personenstandsbücher

Noch im Jahre 1938, als die Republik Österreich zur Ostmark des Deutschen Reiches herabsank, wurde die Matriken- oder Personenstandsführung endgültig verstaatlicht. Im Deutschen Reich hatte

²⁶ RGBl. Nr. 51/1870

²⁷ Ferdinand Schmid - Theodor von Inama-Sternegg, Die Standesregister in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, hsg. von der k.k. statistischen Zentralkommission, 15. Jg. (1889), S. 420

²⁸ Mayrhofer, S. 1130-1138; E. Mischler-J. Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Bd., 1. Hälfte, Wien 1896, S. 707/8; Hanns Jäger-Sunstenau, Das Matrikenwesen in Österreich, in: Adler 1 bzw. 15 (1948), S. 162; derselbe. Die Pfarr- und standesamtlichen Register in Österreich, in: Archivum 8 (1959), S. 11

²⁹ Mayrhofer, S. 1140

³⁰ Personenstandsrecht (= Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Gruppe II, Bd. 3), hsg. von Werner Ogris, Wien 1977, S. 4

bereits das Reichspersonenstandsgesetz 1875/76 alle regionalen Bestimmungen und Verfahrensweisen abgelöst und reichseinheitlich staatliche Personenstandsregister eingeführt, die von den Kirchenbüchern der Konfessionen völlig unabhängig waren. Unter dem Nationalsozialismus wurde 1937 ein neues Personenstandsgesetz erlassen. Bereits das Gesetz vom 6. Juli 1938 bestimmte, dass alle Ehen ab dem 1. August 1938 vor den Bezirkshauptmannschaften zu schließen und in die seit 1876 in Deutschland eingeführten Formulare der Heiratsregister einzutragen sind.³¹

Mit zwei Verordnungen – der ersten bzw. zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in Österreich vom 2. Juli 1938 bzw. 23. Dezember 1938³² – wurde in Österreich das deutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 eingeführt.³³ Es folgten im Laufe der nächsten Jahre noch vier Verordnungen zur Ausführung dieses Personenstandsgesetzes.³⁴

Gemäß der neuen Gesetzeslage nahmen am 1. Jänner 1939 staatliche Standesämter ihre Arbeit auf. Aufgabe der Standesbeamten war es, den Personenstand zu beurkunden und zu diesem Zwecke ein Geburtenbuch (zur Beurkundung der Geburten), ein Familienbuch (zur Beurkundung der Heiraten und zum Aufzeigen verwandtschaftlicher Verhältnisse) und ein Sterbebuch (zur Beurkundung der Sterbefälle) zu führen. Von jeder Eintragung in das Familien-, Geburten- und Sterbebuch hatte der Standesbeamte eine Abschrift in ein Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen. Die Zweitbücher waren am Ende des Kalenderjahres der unteren Verwaltungsbehörde (= Landratsämter, nach 1945 Bezirkshauptmannschaften und Magistrate bei Städten mit eigenem Statut) zur Prüfung und Aufbewahrung vorzulegen. Die den Standesämtern zukommenden Aufgaben wurden durch das Personenstandsgesetz als Angelegenheiten des Staates definiert. Diese Aufgaben nach staatlichen Anweisungen zu erfüllen, wurde den Gemeinden übertragen. In der Zweiten Republik sind Angelegenheiten des Personenstandswesens nach Artikel 10, Absatz 1 des BVG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; sie fallen in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und der ihm unterstellten Landesbehörden. Nach dem Personenstandsgesetz bildete jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk, jedoch konnten von der höheren Verwaltungsbehörde eine Gemeinde auf mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt bzw. mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk zusammengefasst werden.

Mit 1. Jänner 1948 zählte man in der Republik Österreich 1524 Standesämter, davon entfielen 172 auf das Bundesland Tirol.³⁵ Zu welchem Standesamt eine Gemeinde gehört, ist dem jährlich erscheinenden Österreichischen Amtskalender zu entnehmen.

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 und die vier Verordnungen zur Ausführung des Personenstandsgesetzes galten, abgeändert und ergänzt, bis zum Jahre 1983.³⁶ Mit 1. Jänner 1984 trat das Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz - PStG) in Kraft.³⁷ Ihm folgte die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV), die ebenfalls mit 1. Jänner 1984 in Kraft trat.³⁸

³¹ Dt. RGBI. 1938 I, S. 807

³² RGBI. 1938 I, S. 803; GBl. für das Land Österreich Nr. 287/1938; dt. RGBI. 1938 I, S. 1919; GBl. für das Land Österreich Nr. 11/1939

³³ Dt. RGBI. 1937 I, S. 1146

³⁴ Erste Verordnung vom 19. Mai 1938, dt. RGBI. I, S. 533, GBl. für das Land Österreich Nr. 287/1938; Zweite Verordnung vom 30. August 1939, dt. RGBI. I, S. 1540, GBl. für das Land Österreich Nr. 1065/1939; Dritte Verordnung vom 4. November 1939, dt. RGBI. I, S. 2163; Vierte Verordnung vom 27. September 1944, dt. RGBI. I, S. 219

³⁵ Jäger-Sunstenau, Matrikenwesen, S. 158

³⁶ StGBI. Nr. 31/1945; BGBl. Nr. 64/1969; BGBl. Nr. 331/1976

³⁷ BGBl. Nr. 60/1983

³⁸ BGBl. Nr. 629/1983

Das neue Personenstandsgesetz brachte gegenüber früher keine wesentlichen Änderungen. Als Zweck der Personenstandsbücher sieht das Gesetz an die Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen und ihres Personenstandes. "Personenstand [...] ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens" (§ 1). Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung, Tod) ist in die Personenstandsbücher einzutragen (§ 2). Jede Personenstandsbehörde hat ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterbebuch zu führen (§ 3). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geburt, Eheschließung oder des Todes (§ 4). Die Personenstandsbücher sind nach Kalenderjahren anzulegen. Alle Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit gebildet haben, sind gesondert nach Jahrgang und Nummer der Eintragung aufzubewahren. Derartige Schriftstücke werden im Gesetz als Sammelakt bezeichnet. Die Personenstandsbücher und Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind (§ 5). Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 bis 31. Dezember 1983 geführten Personenstandsbücher (Erstbücher) sind Personenstandsbücher im Sinne des vorliegenden Bundesgesetzes. Die Zweitbücher sind fortzuführen und dauernd aufzubewahren (§ 68). Personenstandsurkunden sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern, die den wesentlichen Inhalt der Eintragung wiedergeben. Die Personenstandsbehörden haben 1. Geburtsurkunden, 2. Heiratsurkunden und 3. Sterbeurkunden auszustellen (§ 31).

Das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher und die dazugehörigen Sammelakten sowie das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften steht nur zu 1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird; 2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht; 3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Vollziehung der Gesetze (§ 7). Erläuternd zum § 37 wird in der Personenstandsverordnung ausgeführt: Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird, sind jedenfalls der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht. Einschränkungen des Rechtes auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden, die sich aus § 37 ergeben, gelten nach Ablauf einer Frist von hundert Jahren seit der Eintragung als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (§ 41).

Die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag vor dem 1. August 1938 zur Beurkundung der Eheschließungen und die vor dem 1. Jänner 1939 zur Beurkundung der Geburten und Todesfälle geführten Personenstandsbücher sowie alle von den Verwaltungsbehörden vor den 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) sind von den gesetzlichen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am 1. Jänner 1984 befinden, aufzubewahren und fortzuführen. Die vor dem 1. August 1938 (1. Jänner 1939) geführten Militär-Matrikel (Heeres-Matriken) hat das Österreichische Staatsarchiv zu führen und aufzubewahren (§ 39).

Die im Personenstandsgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, von den Gemeinden in übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen (§ 59). Um diese Aufgaben zu besorgen, können Gemeinden durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt werden (§ 60).

Erfassung, Inventarisierung und Verfilmung von Kirchenbüchern in Tirol

Eine erste systematische Erfassung der Kirchenbücher und anderer Matriken ist der k.k. statistischen Zentralkommission zu verdanken. Ausschlaggebend dafür waren vor allem wissenschaftliche Über-

legungen, denn nun wurde der Wert der Kirchenbücher als demographische Quelle erkannt. Auch der administrative Gesichtspunkt spielte mit herein; immerhin waren die Kirchenbücher das wichtigste und oft einzige Zeugnis über den Personenstand. Auf Anregung ihres Präsidenten, Dr. Theodor von Inama-Sternegg, erarbeitete die Zentralkommission entsprechende Vorschläge, die das k.k. Ministerium des Innern genehmigte; mit Erlass vom 27. Jänner 1887, Zl. 22.568, wurden den k.k. Landesstellen die nötigen Weisungen erteilt. Mittels eines Fragebogens, der von den einzelnen Matrikenstellen auszufüllen war, sollte eine Inventarisierung aller Matriken in der österreichischen Reichshälfte erreicht werden. Vor allem wollte man wissen, wie weit die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister vollständig zurückreichten und ob sich im Laufe der Zeit hinsichtlich der räumlichen und sachlichen Kompetenz der Matrikenstellen etwas verändert habe. Die einzelnen Landessteilen, etwa die k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, ließen über die Vorstehungen der Kirchen und Religionsgesellschaften die Fragebögen ausgeben und einsammeln und leiteten sie an die Zentralkommission weiter. Angefragt wurde auch bei Bibliotheken und Archiven von Stiftern, Klöstern, Gutsverwaltungen, Stadtgemeinden usw., ob sich nicht ältere Matriken in ihrem Besitze befänden. Diese Anfragen wurden – zumindest im Kronland Tirol und Vorarlberg – verneinend beantwortet. Zudem wurde ein vollständiges Verzeichnis aller Matrikenstellen und ihrer damaligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeit angestrebt, wozu die Bezirksverwaltungsbehörden herangezogen wurden. Im Kronland Tirol und Vorarlberg konnte die Aktion im Jahre 1888 abgeschlossen werden.³⁹

Aus den Ländern der österreichischen Reichshälfte wurden von insgesamt mehr als 11.000 Matrikenstellen die Nachweise eingesandt. Diese wurden niemals vollständig bearbeitet; es konnte lediglich ein vorläufiges Ergebnis vorgelegt werden, das Ferdinand Schmid 1889 in der Statistischen Monatschrift publizierte.⁴⁰

Danach zählte das Kronland Tirol und Vorarlberg 967 römisch-katholische, 3 evangelische Matrikenstellen und eine israelitische Matrikenstelle, insgesamt 971. Davon besaßen 887 die volle Berechtigung Matriken, d.h. Geburten-, Trauungs- und Sterbebücher zu führen, 84 eine beschränkte.⁴¹ Matrikenstellen mit beschränkter Befugnis fanden sich vor allem in der Diözese Trient, in der Diözese Brixen waren es nur wenige. So durfte der Kurat der Landesgebäranstalt in Innsbruck für die in der Anstalt verpflegten Personen nur die Tauf- und Sterbebücher führen.⁴² In Innsbruck hatten vier Militär-Matrikenstellen ihren Sitz, davon waren drei Militär-Seelsorgestellen im engeren Sinne, eine war das Garnisonsspital.⁴³

Unter allen Kronländern hatten Tirol und Vorarlberg die meisten alten Kirchenbücher aufzuweisen. "Hat doch hier das epochemachende Konzil von Trient viele Jahre lang getagt, das ja jene Beschlüsse gefasst hat, die in der Folge für die Geschichte des kirchlichen Registerwesens von einschneidender Bedeutung geworden sind; auch mag die Nachbarschaft Italiens, wo das kirchliche Registerwesen schon frühzeitig sehr entwickelt war, einigen Einfluss auf Tirol geübt haben; auch hat sich in Tirol das Gemeindewesen frühzeitig entwickelt, was ebenfalls eine günstige Bedingung für die Führung und Erhaltung geordneter Matriken gewesen sein mochte; schließlich blieb das Land auch infolge seiner gebirgigen Beschaffenheit von den wilden Stürmen der Religionskriege ziemlich verschont, was gleichfalls der Erhaltung der alten kirchlichen Urkunden förderlich war."⁴⁴

Ab dem Jahre 1886 bereisten die Historiker Emil von Ottenthal und Oswald Redlich im Auftrag der k.k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Tirol und nahmen die Bestände der Kirchen-, Gemeinde- und Privatarhive auf und publizierten die Ergebnisse

³⁹ TLA: Statthalterei, Miscellanea, Zl. 2317 ex 1887, Zl. 16303 ex 1888, Zl. 16551 ex 1888, Zl. 1744 ex 1889

⁴⁰ Die Standesregister in Österreich, in: Statistische Monatschrift, hsg. von der k.k. statistischen Zentralkommission, 15. Jg. (1889). S. 397-463

⁴¹ Ebendort, S. 423

⁴² Ebendort, S. 428; vgl. Mayrhofer, S. 1159 f.

⁴³ Ebendort, S. 423

⁴⁴ Alfred Lorenz, Das Matrikenwesen in Österreich, in: Jahrbuch Adler 15 (1905), S. 261

ihrer Forschungsarbeiten in den vier Bänden der Archiv-Berichte aus Tirol, die in den Jahren 1888, 1896, 1903 und 1912 erschienen. Dort ist bei den jeweiligen Kirchenarchiven angegeben, wie weit die Kirchenbücher, als kanonische Bücher bezeichnet, zurückreichen.

Getreu seiner Blut- und Bodenmentalität, seines Rassen- und Arierwahns, der eine Orgie von "Ahnen- und Sippenforschung" heraufbeschwor, rückten unter dem Nationalsozialismus die Kirchenbücher in den Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Unter anderem musste mittels Ahnenpass die "arische" oder "deutschblütige" Abstammung nachgewiesen werden, wobei die Personenstandsfälle des Passinhabers, seiner Eltern, Großeltern und Urgroßeltern erfasst wurden. In der Ostmark wurde der Ahnenpass für den Abstammungsnachweis durch Runderlass des Reichsstatthalters vom 30. April 1938 erlassen.⁴⁵ Damit wurden besonders in Österreich, dem erst der Nationalsozialismus 1938/39 eine durchgehend staatliche Personenstandserfassung beschert hatte, die Matriken der Kirchen und Religionsgesellschaften eine wichtige und viel benützte Quellengattung. Im Reichsgau Tirol und Vorarlberg (ohne den Bezirk oder Landkreis Lienz, der bereits 1938 zum Reichsgau Kärnten geschlagen wurde) wurde beim Amt des Reichsstatthalters für Tirol und Vorarlberg als Unterabteilung IIg das Gausippenamt unter der Leitung von Prof. Franz Sylvester Weber installiert. Dessen vordringlichste Aufgabe wurde es, eine sogenannte Sippenkartei zu erstellen, worin alle damaligen Familiennamen in Tirol und Vorarlberg verzeichnet und alphabetisch nach Namen und Gemeinde geordnet wurden. Diese Kartei, deren genealogischer Wert ein recht fraglicher ist, wird heute im Tiroler Landesarchiv aufbewahrt. Ab 1942 ging das Gausippenamt daran, die Matriken der katholischen Seelsorgestationen und der Israelitischen Kultusgemeinden zu erfassen.⁴⁶ Die eigentliche Arbeit wurde den Seelsorgern aufgeteilt, denen detaillierte Fragebögen und Vordrucke zugeschiedt wurden. Jeder einzelne Matrikenband musste dem Inhalt nach genau beschrieben werden. Gefragt wurde nach Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern, an den Firmungsbüchern zeigte man sich uninteressiert. Im Jahre 1943 war die Aktion im Großen und Ganzen abgeschlossen, und das Gausippenamt verfügte nun über eine wertvolle und genaue Zusammenstellung aller Matriken der katholischen Seelsorgestationen im Reichsgau Tirol und Vorarlberg. Von jeder Seelsorgestation war damit bekannt, wie viele und welche Matriken sie besaß, wieweit sie zurückreichten und ob sie Lücken aufwiesen. Der schriftliche Niederschlag dieser Umfrage hat den Krieg überdauert und wird heute – alphabetisch geordnet nach Matrikenstationen – im Tiroler Landesarchiv aufbewahrt.

Im Auftrag des Gausippenamtes wurden von 1942 bis Jänner 1945 die Matriken von 41 katholischen Seelsorgestationen auf Dokumentenfilm gebannt, wovon aber die Filme von Matrei am Brenner, Mayrhofen, Oberhofen, Pill, Ried im Zillertal verloren gegangen sind. Von einigen Matriken wurden sogar Rückvergrößerungen angefertigt. Diese Filme, die durch ein noch erhaltenes Repertorium des Gausippenamtes erschlossen sind, und die genannten Rückvergrößerungen sind im Besitz des Tiroler Landesarchivs.

Die Matriken der israelitischen Kultusgemeinde Hohenems und die der israelitischen Kultusgemeinde Innsbruck, die zu dieser Zeit beim Magistrat der Stadt Innsbruck aufbewahrt wurden, ließ das Gausippenamt 1942 ebenfalls verfilmen. Die Filme sind im Tiroler Landesarchiv nicht mehr vorhanden, wohl aber die Rückvergrößerungen.

Seit dem Jahre 1973 waren seitens des Tiroler Landesarchivs, das damals unter der Leitung von Dr. Eduard Widmoser stand und seit 1974 über eine eigene Mikrofilmstelle verfügte, Bestrebungen im Gange, die Kirchenbücher der Diözesen Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg auf Mikrofilm festzuhalten. Im Jänner 1976 wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Tiroler Landesarchiv und der Diözese Innsbruck getroffen.⁴⁷ Diese sah unter anderem eine Sicherheitsverfilmung der Kirchenbücher auf Kosten des Landes Tirol vor, wobei dem Bischöflichen Ordinariat gegen Ersatz der Material- und Entwicklungskosten je ein Filmduplikat (Negativfilm) zugestanden wurde. Tauf-

⁴⁵ von Ulmenstein, Der Abstammungsnachweis, Berlin 1941, S. 100

⁴⁶ Vgl Gerhard Kayser, Kirchenbuchfürsorge der Reichsstelle für Sippenforschung, in: Archivalische Zeitschrift III/12 (1939), S. 141-163

⁴⁷ Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck 1976, Verordnung Nr. 5

und Trauungsbücher ab 1925 blieben von der Sicherheitsverfilmung ausgeklammert. (1981 rückte das Bischöfliche Ordinariat von dieser Bestimmung ab, und es konnten in der Folge auch jüngere Matriken verfilmt werden.) Bezüglich der Einsichtnahme in die Originale und Filme wurde auf die einschlägigen staatlichen Gesetze (Personenstandsgesetz von 1937) verwiesen.

Zwar konnte im August 1976 auch mit der Erzdiözese Salzburg eine ähnliche Vereinbarung getroffen werden, aber seitens kirchlicher Stellen kamen rechtliche und finanzielle Bedenken auf, die erst durch einen Vertrag der Erzdiözese mit dem Land Tirol vom 11. November 1983 ausgeräumt werden konnten.⁴⁸ Seit 1976 konnten die Matriken der Diözese Innsbruck und seit Ende 1983 die des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg eingeholt und verfilmt werden. Der Schwerpunkt dieser inzwischen abgeschlossenen Arbeiten des Tiroler Landesarchivs, das seit 1977 von Dr. Fridolin Dörrer geleitet wird, wurde in den Jahren 1976 bis 1982 und 1984 geleistet. Das Tiroler Landesarchiv kann sich einer wahren Pioniertat rühmen, denn Tirol ist das erste Bundesland Österreichs, das seine katholischen Kirchenbücher vollständig erfassen, auf Mikrofilm bannen und zentral der Forschung zugänglich machen konnte. Das Bestandsverzeichnis, gegliedert nach Matrikenstationen und innerhalb der Matrikenstationen nach Matrikenbänden, ist mittels EDV gespeichert und abrufbar. Ein Zugriff ist über Ortsbegriffe (Matrikenstation oder Kirchenarchiv), bestimmte Sachbegriffe (z. B. Familien-, Seelenbücher, Status animarum) und die Filmnummer möglich. Natürlich musste auch Lehrgeld bezahlt werden. So wurden in den Anfängen die Firmungsbücher und die Familienbücher, die ebenfalls zu den Kirchenbüchern zählen, nicht konsequent eingezogen, ein Fehler der nicht mehr korrigiert werden konnte. Als hinderlich erwies sich auch die anfängliche Auflage der Diözese Innsbruck, die Kirchenmatriken (Tauf- und Trauungsbücher) nur bis 1925 zu verfilmen, was insofern inkonsequent war, als die standesamtlichen Personenstandsbücher erst mit 1. Jänner 1939 einsetzen.

Die Kirchenbücher des Bundeslandes Tirol

Im Personenstandswesen Tirols kommt den Matriken der katholischen Seelsorgestationen bis zum Jahre 1939 eine herausragende Stellung zu. Nach der Volkszählung des Jahres 1910 zählte Tirol 946.610 Einwohner (anwesende Bevölkerung), davon bekannten sich allein 938.862 (99,2 %) zur römisch-katholischen Kirche, 6.007 waren Protestanten, 1.624 Israeliten und 617 gehörten einer anderen oder keiner Konfession an.⁴⁹ Die Volkszählung des Jahres 1934 erhob für das Bundesland Tirol eine Wohnbevölkerung von 349.098 Personen. Davon waren 341.540 römisch-katholischer (97,8 %), 5.201 evangelischer (A.B. und H.B.), 243 altkatholischer, 365 israelitischer Religionszugehörigkeit; 277 gehörten anderen Konfessionen an, 1.035 waren ohne Konfession.⁵⁰

In Tirol gibt es derzeit (Stand 1986) 321 matrikenführende katholische Seelsorgestationen, dazu kommen noch 6 Seelsorgen die vorübergehend Kirchenbücher geführt haben. Immerhin nahmen davon schon 26 (fast durchwegs Altpfarren) die Arbeit vor 1600 auf, fast ein Drittel in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Unter Kaiser Joseph II., der bemüht war, das Seelsorgenetz auszubauen, wurde eine Reihe von selbständigen Seelsorgen eingerichtet und mit dem Recht ausgestattet, Matriken zu führen. Trotz wachsender Bevölkerung wurde das Netz der Seelsorgen im 19. Jahrhundert und der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts nicht viel enger geknüpft. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in den Städten und anwachsenden Landgemeinden neue Pfarren und Pfarrvikariate gegründet.

⁴⁸ Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg 1983, Verordnung Nr. 124

⁴⁹ Spezialortsrepertorium von Tirol und Vorarlberg aufgrund der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, hsg. von der k.k. statistischen Zentralkommission, Wien 1917, S. 104

⁵⁰ Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934, Tirol, Wien 1935, S. 2 und 3

Die Kirchenbücher, die in den Diözesen Innsbruck und Salzburg in den zuständigen Pfarrämtern, also nicht zentral aufbewahrt werden, was zweifellos Vor- und Nachteile mit sich bringt, sind eine gefährdete Quellengattung. Krieg, Feuer und Wasser, Diebstahl, Nachlässigkeiten haben viele Matriken zugrunde- und verlorengehen lassen. Die Verlustliste in Tirol ist lang. Besonders schwer wiegen die zahlreichen Verluste während des Zweiten Weltkrieges und in der Zeit danach. Das Fehlen von Kirchenbüchern haben nachweisbar folgende Kirchenorte zu beklagen, wobei die Ursache – sofern bekannt – angegeben ist: Aurach bei Kitzbühel, Baumkirchen (Krieg 1703), Ebbs (Krieg 1703), Erl (Krieg 1809), Fendels, Fiss, Fließ, Galtür, Gramais, Haiming (Brand 1761), Kauns, Kematen (Krieg 1703), Kramsach (Voldöpp), Langkampfen (Brand 1729), Leisach, Matrei am Brenner, Nauders, Nesslwängle, Nikolsdorf, Oberau, Oberhofen im Inntal, Oberlienz (Krieg 1809), Oberperfuß, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol, St. Leonhard im Pitztal, Schwaz (Krieg 1809), Thierbach, Tobadill, Trins, Tristach, Westendorf und Zirl (Brand 1748).

Oft gebrauchte, aber verfängliche Begriffe wie Pfarrbücher oder Pfarrmatriken, verleiten dazu anzunehmen, derartige Verzeichnisse hätten nur Pfarrer oder in Pfarreien geführt werden dürfen. Dem ist aber nicht so. Auch Kuraten, Vikare und Lokalkapläne führten Kirchenbücher. Der Pfarrer ist ein vom Bischof ernannter und ihm verantwortlicher Priester, der einen genau umgrenzten Sprengel einer Diözese, eine Pfarrei, zu betreuen und zu verwalten hat. Der Wohnsitz innerhalb der Pfarrei brachte den sogenannten Pfarrzwang oder Pfarrbann mit sich, d. h. das ausschließliche Recht des Pfarrers die Angehörigen seiner Pfarre mit den Tröstungen des christlichen Glaubens und den Sakramenten zu versehen, sowie die Pflicht der Pfarrkinder, sich in allen geistlichen Bedürfnissen an ihn zu wenden. Die umliegenden Ortschaften wurden meist durch einen Cooperator currens, durch einen beim Pfarrer wohnenden Hilfsgeistlichen, seelsorglich betreut. Der große Umfang der alten Pfarren und die wachsende Bevölkerung brachten es mit sich, dass diese Kooperatoren durch Beistellung einer Wohnung an der ihnen anvertrauten Kirche ortsansässig wurden. Man nannte einen solchen Geistlichen zunächst noch Expositus oder Kuraten. Entscheidend war aber, dass diese Seelsorger, wenn sie auch rechtlich der Pfarre unterworfen blieben, in ihrem genau umgrenzten Gebiet die Seelsorge praktisch selbständig führen konnten. Sie vertraten dort völlig den Pfarrer und erhielten daher bald den Namen Pfarrvikare oder kurzweg Vikare. Derartige Kuratien oder Vikariate, rechtlich abhängige, praktisch selbständige Seelsorgen, konnten auch aus Meß-Benefizien oder aus Kaplaneien hervorgehen. Unter Kaplaneien versteht man zunächst von nichtkirchlichen Behörden errichtete Benefizien, z. B. Schloss- oder Spitalskaplaneien, die vornehmlich für die privaten religiösen Andachtsübungen der betreffenden Herrschaft oder Häuser bestimmt waren. Später wurden solchen Kaplaneien mitunter seelsorgliche Aufgaben übertragen, so dass man von Kuratkaplanei oder Lokalkaplanei sprach. Die Inhaber der in der josephinischen Zeit aufgekommenen Lokalkaplaneien waren bis auf gewisse Ehrenrechte einem Pfarrer gleichgestellt. Sowohl in der Diözese Brixen wie in der Erzdiözese Salzburg ist das eine zu beobachten: Sobald ein ortsansässiger Geistlicher vorhanden ist, der die Seelsorge selbständig ausüben darf, egal ob Kurat, Vikar oder Lokalkaplan, dann führt er auch die Kirchenbücher für seinen Seelsorgesprengel. Nur in der Titulatur gab es Unterschiede zwischen Brixen und Salzburg. In der Diözese Brixen wurde die nach der Pfarre ranghöchste Seelsorgestelle meist als Kuratie bezeichnet, während man im Salzburgerischen die Bezeichnung Vikariat vorzog.⁵¹

Die Kirchenbücher wurden durchwegs von den Geistlichen, in seltenen Ausnahmefällen, wie bei der Stadtpfarre St. Jakob in Innsbruck, vom Mesner geführt. Bis weit ins 18. Jahrhundert sind sie meist in lateinischer Sprache und Schrift gehalten. Hinsichtlich des Inhalts muss nochmals festgehalten werden, dass die Kirchenbücher anfänglich rein kirchliche Handlungen (Taufe, Firmung, Eheschließung, kirchliches Begräbnis) wiedergeben, also nicht mit modernen Personenstandsbüchern verwechselt werden dürfen. Die für genealogische und andere historische Nachforschungen wichtigen Daten und Zusätze fehlen nur allzu oft. In den Taufbüchern sind bestenfalls der Name des Täuflings, die Namen der Eltern

⁵¹ Matthias Mayer, Pfarrei, Vikariat, Kuratie, Kaplanei –. rechtlich und geschichtlich, in: Erläuterungen zum Hist. Atlas der österreichischen Alpenländer, 2. Abt., 5. Teil: Kirchen- und Grafschaftskarte Tirol, Wien 1954, S. 14-18

und der Paten verzeichnet. Angegeben wird bis ins 18. Jahrhundert häufig nur der Tag der Taufe, nicht der Tag der Geburt. (Allerdings erfolgte die Taufe fast ausnahmslos am Tage der Geburt oder kurz danach.) Lückenhaftes Datenmaterial weisen auch die Trauungsbücher aus; genaue Angaben über die Eltern und den Geburtsort und den Beruf der Brautleute sind Glücksache. Bei den Sterbe- oder Totenbüchern ist darauf zu achten, ob der Tag des Todes oder der des Begräbnisses (das innerhalb von ein, zwei Tagen nach Eintritt des Todes vor sich ging) festgehalten ist.

Ohne Zweifel sind die Kirchenbücher für die Familienforschung von erstrangiger Bedeutung. Sie sind mit Abstand die beste Quelle, um familiengeschichtliche Zusammenhänge zu ergründen. In Tirol findet sich familiengeschichtliche Literatur, die sich der Kirchenbücher bedient, wie Sand am Meer. Herausgehoben seien zwei Werke von Rudolf Granichstaeden-Czerva: Bibliographische Quellen zur Tiroler Familienforschung, Görlitz 1939; Beiträge zur Familiengeschichte Tirols, 1. Nordtiroler Familien (= Schlern-Schriften 131), Innsbruck 1954. Über Tiroler genealogische Quellen, wobei die im Tiroler Landesarchiv aufbewahrten Archivalien in den Vordergrund gerückt sind, berichten: Karl Klaar, Die familiengeschichtliche Bedeutung des k.k. Statthaltereiarchives in Innsbruck, in: Familiengeschichtliche Blätter IX (1911), S. 74; Otto Stolz, Die Behelfe und der Stand der Sippenforschung in Tirol, in: Tiroler Heimatblätter 18 (1940), S. 145-148; Hans Kramer, Quellen zur Tiroler Sippenkunde (= Schriften des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 12), München 1940; Fritz Steinegger, Die Tiroler Verfachbücher als genealogische Quelle, in: Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, 10 (1974-1976), S. 128-142.

Die Kirchenbücher sind auch hochwertige Quellen für andere wissenschaftliche Forschungsgebiete, in erster Linie für die Kirchengeschichte, Kulturgeschichte, Anthropologie, Sozialgeschichte, Soziologie, Geschichte der Medizin und Humankrankheiten, Namensforschung. Für die Heimat- und Ortsgeschichte bildet das Kirchenbuch eine nahezu unersetzbare Quelle. Für bevölkerungsstatistische Arbeiten liefern die Kirchenbücher früherer Zeit, bevor im 19. Jahrhundert die regelmäßigen Bevölkerungszählungen und -erhebungen seitens des Staates einsetzten, das umfassendste und ergiebigste Material. Von all den genannten Forschungsgebieten (ausgenommen die nicht überblickbare Flut der Ortsgeschichten) haben meines Wissens nur die Demographen in größerem Umfang von den Kirchenbüchern Gebrauch gemacht. Vor allem sei verwiesen auf die Arbeit von Ernest Troger, Bevölkerungsgeographie des Zillertales (= Schlern-Schriften 123), Innsbruck 1954. Kritisch untersuchte Wilhelm Lutz den Wert der Kirchenbücher als demographische Quelle: Kirchenbücher als Quellen bevölkerungsgeschichtlicher Untersuchungen, in: Geographische Studien über Mensch und Siedlung in Südtirol (= Schlern-Schriften 217), Innsbruck 1961, S. 51-68. In der Österreichischen Zeitschrift für Volkskunde 70 (1967), S. 203-214, stellte Alfred Höck "Volkskundliche Erwägungen zur Zeitwanderung anhand der alten Trauungslisten der Pfarrei Elbigenalp im Lechtal" an.

Gerade wegen der großen Bedeutung der Kirchenbücher für die historische Wissenschaft der verschiedenen Fachgebiete ist ihr Quellenwert besonders kritisch unter die Lupe zu nehmen. "Er ist nach den für die Quellenforschung auch sonst geltenden Gesetzen zu beurteilen und an Maßstäben zu messen, die sich im jeweiligen Einzelfalle aus erkennbaren, außergewöhnlichen Voraussetzungen ergeben."⁵² Zu diesen Voraussetzungen zählen die recht unterschiedlichen geistigen und handschriftlichen Qualitäten jener kirchlichen Amtsträger, welche die Matriken führten. Hinzu kommen Eigenwilligkeiten, vor allem im Bereich der Nomenklatur, sowie Fehler, die auf menschliche Unzulänglichkeiten zurückzuführen sind: durch Vergesslichkeit und Schlampigkeit des Kirchenbuchführers verursachte Lücken, Hör- sowie Schreibfehler. Bei Vakanzen, in Kriegs- und Seuchenzelten konnte es durchaus zu Schwierigkeiten bei der Matrikenführung kommen.

Für das Bundesland Tirol führten im Jahre 1938 folgende Stellen im staatlichen Auftrag die Personenstandsbücher:

- für die römisch-katholische Kirche rund 290 Seelsorgestationen im Bundesland;

⁵² Handbuch der Genealogie, hsg. von E. Henning und W. Ribbe, Neustadt an der Aisch 1972, S. 91

- für die evangelische Kirche (A.B. und H.B.) das Pfarramt Innsbruck, umfassend das Bundesland Tirol mit Ausnahme des Bezirkes Lienz (die Matriken reichen nach Auskunft des Pfarramtes bis 1876 zurück);
- für die altkatholische Kirche das altkatholische Pfarramt in Salzburg;
- für die griechisch-orientalische Kirche die Pfarre z. hl. Georg in Wien (für die türkische Gemeinde), bzw. Pfarre zur hl. Dreifaltigkeit (für die griechische Gemeinde), bzw. Pfarre zum hl. Sava (serbische Gemeinde);
- für den israelitischen Kultus die Kultusgemeinde Innsbruck (diese führte seit 1. Jänner 1914 für ganz Tirol und Vorarlberg die Matriken; bis dahin machte die Kultusgemeinde Hohenems die Aufzeichnungen; deren Geburtsbücher setzen 1821, Traubücher 1834 und Sterbebücher 1855 ein; das Tiroler Landesarchiv besitzt Photokopien von den Matriken beider Kultusgemeinden);
- für staatlich nicht anerkannte Religionsgesellschaften, für anerkannte Religionsgesellschaften ohne eigene Matrikenführung, für Personen ohne Konfession, für alle Eheschließungen vom 1. August 1938 bis 31. Dezember 1938 die Landräte (vormals Bezirkshauptmannschaften) für ihren Sprengel bzw. der Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Innsbruck (vormals Stadtmagistrat Innsbruck);
- für die Angehörigen des Bundesheeres (Trauungs- und Sterbefälle der aktiven Offiziere und Mannschaften, Geburtsfälle ihrer Kinder) die Brigadepfarre 6 in Innsbruck, die die Bundesländer Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Kärnten (bis 1935) umfasste; alle vor dem 1. Mai 1923 geführten Militär-Matriken wurden um 1938/39 bereits beim Militärmatrikenamt in Wien aufbewahrt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Franz Silvester Weber im Schlern 6 (1925), S. 239-243, eine Zusammenstellung der Kirchenbücher der katholischen Seelsorgestationen in Südtirol/Provinz Bozen publiziert hat.

Tabelle 1/1: Überblick der konfessionellen Personenstandsbücher (Standesregister, Kirchenbücher) nach Kronländern und Alter mit Stand 1888/89

Länder	Zahl der Matrikenstellen, von denen Nachweise vorliegen über			vor 1563						
				Tauf-	Trauungs-	Sterbe-				
	Tauf-	Trauungs-	Sterbe-		B ü c h e r					
	B ü c h e r			vollständig	unvollständig	vollständig	unvollständig	vollständig	unvollständig	
Niederösterreich	922	920	923	-	-	1	1	1	-	
Oberösterreich	407	407	408	-	-	-	-	-	-	
Salzburg	123	123	123	-	-	-	-	-	-	
Steiermark	558	557	559	-	-	-	-	-	-	
Kärnten	347	347	348	-	1-	-	1	-	1	
Krain	306	294	307	-	-	-	-	-	-	
Küstenland	389	386	389	9	4	3	-	3	-	
Tirol und Vorarlberg	886	836	883	18	3	6	3	3	1	
Dalmatien	402	402	402	2(?)	-	1(?)	-	1(?)	-	
Böhmen	1.886	1.885	1.888	4	3	5	3	3	1	
Mähren	922	920	924	-	-	-	-	-	-	
Schlesien	188	188	190	-	1	-	1	-	1	
Galizien	867	867	867	-	-	-	-	-	-	
Bukowina	25	25	25	-	-	-	-	-	-	
zusammen	8.228	8.157	8.236	33	12	16	9	11	4	

Tabelle 1/2: Überblick der konfessionellen Personenstandsbücher (Standesregister, Kirchenbücher) nach Kronländern und Alter mit Stand 1888/89

Länder	von 1563 bis 1650						von 1650 bis 1700					
	Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-	
	Bücher						Bücher					
	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige
Niederösterreich	158	66	137	60	121	50	283	33	284	36	306	36
Oberösterreich	142	28	128	29	104	23	61	12	64	12	83	9
Salzburg	45	13	38	10	34	8	31	-	31	-	29	1
Steiermark	106	42	70	27	65	19	123	25	130	23	110	25
Kärnten	51	18	44	10	37	12	78	9	56	8	61	8
Krain	37	16	13	8	18	2	36	16	34	13	34	8
Küstenland	70	19	57	13	46	10	56	16	51	14	56	13
Tirol und Vorarlberg	327	57	275	51	205	44	149	4	156	17	224	19
Dalmatien	17	23	19	18	15	12	32	15	18	12	20	13
Böhmen	224	80	193	65	169	56	620	89	642	87	637	91
Mähren	100	37	92	31	71	18	256	28	259	28	258	39
Schlesien	11	8	10	7	6	5	37	12	40	11	41	12
Galizien	61	100	47	84	19	23	124	112	88	98	53	62
Bukowina	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
zusammen	1.349	507	1.123	413	910	282	1.886	371	1.853	359	1.912	336

Tabelle 1/3: Überblick der konfessionellen Personenstandsbücher (Standesregister, Kirchenbücher) nach Kronländern und Alter mit Stand 1888/89

Länder	von 1700 bis 1784						von 1784 bis 1888					
	Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-	
	Bücher						Bücher					
	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige
Niederösterreich	235	17	230	16	236	14	246	1	268	2	259	2
Oberösterreich	63	6	65	6	64	7	141	3	150	3	157	3
Salzburg	27	1	28	2	30	4	20	1	26	2	30	1
Steiermark	140	6	140	5	166	11	189	7	197	6	218	8
Kärnten	111	9	110	15	118	12	107	6	137	6	132	7
Krain	95	15	94	10	117	14	138	11	153	11	138	12
Küstenland	117	10	92	10	125	11	137	1	183	-	159	1
Tirol und Vorarlberg	192	13	179	4	213	4	200	5	220	3	238	4
Dalmatien	84	52	82	52	81	52	267	26	282	18	285	20
Böhmen	493	31	514	25	539	22	545	12	591	13	535	12
Mähren	245	10	237	8	260	9	321	3	332	1	335	2
Schlesien	54	3	53	3	55	5	86	1	85	1	88	-
Galizien	292	100	284	121	344	168	390	4	448	5	451	4
Bukowina	6	-	5	-	4	-	19	1	20	1	21	-
zusammen	2.154	273	2.113	277	2.352	333	2.806	82	3.032	72	3.046	76

Quelle: Die Standesregister in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, 15. Jg. (1889), S. 458/459

Tabelle 2: Überblick der von katholischen Seelsorgestellten geführten Personenstandsbücher (Standesregister, Kirchenbücher) nach Bundesländern und Alter mit Stand 31. Dezember 1938

Bundesland	1542-1600	1601-1700	1701-1800	1801 -1900	1901-1938	Matrikenstellen gesamt
Burgenland	-	67	75	8	8	158
Kärnten	2	132	173	15	1	323
Niederösterreich	9	459	370	14	10	862
Oberösterreich	24	222	164	12	11	433
Salzburg	5	75	32	8	12	132
Steiermark	9	174	153	10	6	352
Tirol	22	125	91	13	7	258
Vorarlberg	3	68	23	15	2	111
Wien	4	19	47	11	10	91
Österreich	78	1.341	1.128	106	67	2.720

Quelle: Hanns Jäger-Sunstenau, Die Pfarr- und standesamtlichen Register in Österreich, in: Archivum 8 (1959), S. 9

Tabelle 3: Die katholischen Seelsorgestellen im Bundesland Tirol und die zeitliche Aufnahme der Matrikenführung (Stand Ende 1985)

Zeitraum	vor 1550	1550-1599	1600-1649	1650-1699	1700-1749	1750-1799
Matrikenstelle	-	26	100	40	29	71

Zeitraum	1800-1849	1850-1899	1900-1949	1950-1985	1550-1985
Matrikenstelle	14	5	12	30	327 (davon 6 vorübergehend)

Quelle: Erhebungen des Verfassers

© Tiroler Landesarchiv 2012